

Nr. 409

Verordnung über die Sonderschulung

vom 11. Dezember 2007 (Stand 1. August 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 7 Absatz 4 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999¹,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes, *

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Sonderschulung*

¹ Als Sonderschulung gelten

- a. heilpädagogische Früherziehung,
- b. Unterricht und pädagogisch-therapeutische Massnahmen in Sonderschulen,
- c. integrative Sonderschulung und pädagogisch-therapeutische Massnahmen in Regelklassen,
- d. sonderpädagogischer Einzelunterricht und psychotherapeutische Massnahmen.

§ 2 *Sonderschulen*

¹ Als Sonderschulen gelten

- a. Sonderkindergärten,
- b. * Sonderschulen und Sonderschulheime des Kantons,
- c. private Sonderschulen und Sonderschulheime.

¹ SRL Nr. [400a](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 3 *Schulort*

¹ Die Lernenden der Sonderschulen haben die ihrer Behinderung am besten entsprechende Einrichtung zu besuchen, sofern sie nicht in ihrer Wohngemeinde integrativ geschult werden können. Werden für eine Behinderung mehrere Schulen geführt, haben sie die entsprechende Einrichtung ihres Kreises zu besuchen.

² Bei mehrfacher Behinderung werden die Lernenden in jene Einrichtung aufgenommen, die der dominanten Behinderung am besten entspricht.

§ 4 *Ausserkantonale Platzierung*

¹ Steht behinderten Lernenden im Kanton Luzern keine geeignete Sonderschule zur Verfügung, wird eine ausserkantonale Platzierung vorgenommen.

² Die Dienststelle Volksschulbildung entscheidet über die Platzierung.

§ 5 *Aufsicht*

¹ Die Aufsicht über das gesamte Sonderschulwesen obliegt der Dienststelle Volksschulbildung.

² Für die Aufsicht über die einzelnen Sonderschulen sind zuständig

- a. bei kantonalen Sonderschulen die Dienststelle Volksschulbildung,
- b. * ...
- c. bei privaten Sonderschulen die Trägerorgane.

§ 6 * ...

2 Arten der Sonderschulung

§ 7 *Pädagogisches Konzept*

¹ Jede Sonderschule verfügt über ein von der Dienststelle Volksschulbildung genehmigtes pädagogisches Konzept, welches sich an den Grundsätzen des Kantonalen Konzepts für die Sonderschulung orientiert.

§ 8 *Sonderschulung bei geistiger (kognitiver) Behinderung **

¹ Die Sonderschulung bei geistiger (kognitiver) Behinderung ist für Lernende bestimmt, die in ihrer geistig-emotionalen Gesamtentwicklung und in ihrer Lernfähigkeit so beeinträchtigt sind, dass sie den Anforderungen der Regelklassen nicht gewachsen sind. *

² Es werden schulbildungsfähige, praktisch bildungsfähige und schwer mehrfachbehinderte Lernende aufgenommen.

§ 9 *Sonderschulung bei körperlicher Behinderung*

¹ Die Sonderschulung bei körperlicher Behinderung ist für Lernende bestimmt, die wegen ihrer körperlichen Behinderung den Unterricht in einer Regelklasse nicht besuchen können.

§ 10 * *Sonderschulung bei Sinnesbehinderung*

¹ Die Sonderschulung bei Sinnesbehinderung ist für Lernende bestimmt, die wegen ihrer Sinnesbehinderung den Unterricht in der Regelklasse nicht besuchen können.

§ 11 *Sonderschulung bei Sprachbehinderung*

¹ Die Sonderschulung bei Sprachbehinderung ist für Lernende bestimmt, die vorübergehend oder dauernd in ihrer mündlichen oder schriftlichen Mitteilungs- und Ausdrucksfähigkeit oder in ihrem Sprachverständnis so beeinträchtigt sind, dass sie durch eine ambulante Therapie nicht genügend gefördert werden können.

§ 12 * *Sonderschulung bei Verhaltensbehinderung*

¹ Die Sonderschulung bei Verhaltensbehinderung ist für Lernende bestimmt, die in der Lern- und Sozialentwicklung und im Verhalten vorübergehend oder dauernd so beeinträchtigt sind, dass sie den Unterricht in der Regelklasse nicht besuchen können.

§ 13 *Sonderpädagogischer Einzelunterricht*

¹ Sonderpädagogischer Einzelunterricht wird auf Anordnung der Dienststelle Volksschulbildung jenen Lernenden erteilt, die wegen ihrer schweren Behinderung oder infolge längerer Krankheit die Sonderschule nicht besuchen können.

² Der sonderpädagogische Einzelunterricht stellt in der Regel eine Auffang- oder Überbrückungsmassnahme dar.

§ 14 *Integrative sonderpädagogische Massnahmen in Regelklassen*

¹ Lernende, die trotz ihrer Behinderung in der Lage sind, mit Hilfe von integrativen sonderpädagogischen Massnahmen dem Unterricht innerhalb der Regelklasse zu folgen, werden in der Regel integriert geschult.

² ... *

§ 14a * *Präventive Massnahmen*

¹ Zur Vermeidung oder Aufschiebung einer Sonderschulung kann die Dienststelle Volksschulbildung präventive Massnahmen, wie zusätzliche Lektionen, Klassenhilfen oder Klassenassistenzen in Regelklassen, bewilligen.

§ 15 *Heilpädagogische Früherziehung*

¹ Heilpädagogische Früherziehung dient der Frühförderung von Kindern mit einer bestehenden oder drohenden Behinderung von Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten beziehungsweise die Basisstufe. Zur Förderung und Unterstützung sinnesbehinderter Kinder bestehen spezialisierte Angebote. *

² Die Dienststelle Volksschulbildung ist zuständig für die heilpädagogische Früherziehung. Sie bearbeitet die auf kantonaler Ebene anfallenden Aufgaben. *

³ Die heilpädagogischen Früherzieherinnen und -erzieher

- a. klären Behinderungen und Entwicklungsverzögerungen von Kindern ab und führen heilpädagogische Frühförderung durch,
- b. beraten Erziehungsberechtigte, schulische Bezugspersonen und andere Fachpersonen,
- c. leisten Präventionsarbeit,
- d. betreiben Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, eine bedarfsgerechte und chancengleiche heilpädagogische Förderung zu ermöglichen,
- e. arbeiten mit den Schuldiensten der Gemeinden, mit den Kinderärztinnen und -ärzten, den Lehrpersonen und weiteren Fachpersonen zusammen.

3 Die Luzerner Sonderschulen

§ 16 *Sonderschulen für Lernende mit geistiger Behinderung*

¹ Zur Schulung von Lernenden mit einer geistigen Behinderung bestehen die heilpädagogischen Tagesschulen Luzern, Sursee und Willisau sowie die heilpädagogischen Zentren Hohenrain und Schüpfheim. *

² Die Lernenden werden den Sonderschulen gemäss den vom Regierungsrat festgelegten Schulkreisen zugeteilt.

§ 17 *Sonderschule für Lernende mit einer Verhaltensbehinderung*

¹ Für verhaltensbehinderte Lernende bestehen Sonderschulen in der Stiftung Schule und Wohnen Mariazzell, Sursee, in der Stiftung Schul- und Wohnzentrum Schachen und in der Stiftung für sozialtherapeutische Arbeit Villa Erica, Nebikon.

² Weitere Sonderschulen für psychisch- und verhaltensbehinderte Lernende können bei Bedarf anerkannt werden.

³ Im Einzelfall können verhaltensbehinderte Lernende auch in Regelklassen von privaten Schulen geschult werden.

§ 18 *Weitere Sonderschulen*

¹ ... *

² Lernende mit einer Sprachbehinderung werden durch die Sprachheilschule Mariazell oder das Heilpädagogische Zentrum Hohenrain geschult. *

³ ... *

⁴ Körperbehinderte Lernende werden in der Sonderschule der Stiftung Rodtegg für Körperbehinderte in Luzern geschult.

4 Abklärung

§ 19 *Anmeldung*

¹ Die Erziehungsberechtigten oder die Schulleitung melden Lernende für die Abklärung beim zuständigen schulppsychologischen Dienst oder beim Fachdienst der Dienststelle Volksschulbildung an. *

² Die Schulleitung und die Dienststelle Volksschulbildung können die Abklärung nach Anhörung der Erziehungsberechtigten anordnen.

§ 20 *Durchführung der Abklärung*

¹ Der schulppsychologische Dienst oder der Fachdienst der Dienststelle Volksschulbildung führt die Abklärung selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen durch. Die Dienststelle Volksschulbildung legt die Zuständigkeiten im Abklärungsverfahren fest. *

² In der Abklärung wird geprüft, welche Sonderschulungsmassnahmen notwendig sind, und diese werden mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

³ Nach Abschluss der Abklärung stellt die Schulleitung, wenn möglich in Übereinstimmung mit den Erziehungsberechtigten, den Antrag für Sonderschulungsmassnahmen an die Dienststelle Volksschulbildung. *

⁴ Die Abklärung im Bereich der Frühförderung wird von heilpädagogischen Früherzieherinnen und Früherziehern vorgenommen. *

§ 21 *Entscheid*

¹ Die Dienststelle Volksschulbildung entscheidet über die Notwendigkeit der Sonderschulung, die Form dieser Schulung und die einzelnen Massnahmen gestützt auf den Abklärungsbericht des schulppsychologischen Dienstes oder des eigenen Fachdienstes. Sie teilt die Lernenden einer geeigneten Sonderschule zu. *

² Die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.

5 Rahmenbedingungen bei separativer Sonderschulung

§ 22 *Klassenbestände*

¹ Die durchschnittliche Zahl der Lernenden pro Klasse beträgt bei Lernenden mit

a.	geistiger Behinderung, bei Schulbildungsfähigkeit	6
b.	geistiger Behinderung, bei praktischer Bildungsfähigkeit	5
c.	geistiger Behinderung, bei gemischten Klassen von Praktisch- bildungsfähigen und schwer Mehrfachbehinderten	4
d.	Körperbehinderung	5
e. *	...	
f.	Sprachbehinderung	10
g.	Verhaltensbehinderung	8

² Die zuständige Schulleitung kann die Zahl der Lernenden für die einzelnen Klassen je nach Schweregrad der Behinderung, notwendigem Betreuungs- und Förderaufwand und Organisation der Lerngruppen unter der Bedingung reduzieren oder erhöhen, dass die durchschnittliche Klassengröße innerhalb der Institution eingehalten wird.

³ Liegen besondere Verhältnisse vor, kann die Dienststelle Volksschulbildung Ausnahmen bewilligen.

§ 23 *Verfügbare Lektionen*

¹ Für die Klassenbildung wird je Lernende oder Lernenden maximal folgende Lektionszahl zur Verfügung gestellt: *

a.	bei geistiger Behinderung, bei Schulbildungsfähigkeit	
1.	Kindergarten	6,0
2.	Basisstufe / Primarschule	6,6
3.	Sekundarschule	7,7
b.	bei geistiger Behinderung, bei praktischer Bildungsfähigkeit	
1.	Kindergarten	7,8
2.	Basisstufe / Primarschule	8,5
3.	Sekundarschule	10,2
c.	bei geistiger Behinderung, bei schwerer mehrfacher Behinderung	
1.	Kindergarten	12,8
2.	Basisstufe / Primarschule	13,5
3.	Sekundarschule	14,4
d.	bei Körperbehinderung	
1.	Kindergarten	7,6
2.	Basisstufe / Primarschule	8,3
3.	Sekundarschule	9,7
e.	bei Sprachbehinderung	
1.	Basisstufe / Primarschule	6,4
2.	Sekundarschule	8,0

f.	bei Verhaltensbehinderung	
1.	Basisstufe / Primarschule	6,4
2.	Sekundarschule	7,8

² In den Lektionen gemäss Absatz 1 sind die Pensen der Fachlehrpersonen für zusätzliche unterrichtsbezogene, pädagogische und pädagogisch-therapeutische Massnahmen, die Pensen der Klassenassistenten, der Praktikantinnen und Praktikanten sowie die Betreuung während des Mittagessens durch Lehrpersonen inbegriffen. Für die Lernenden, die während des Mittagessens nicht durch Lehrpersonen betreut werden, werden pro Lernende und Lernenden 5 Prozent der maximal zur Verfügung stehenden Lektionen abgezogen.

³ Die Klassenlehrpersonen und die Fachlehrpersonen werden zu 100 Prozent, die Klassenassistenten zu 50 Prozent und die Praktikantinnen und Praktikanten zu 25 Prozent gerechnet. *

⁴ Die zuständige Schulleitung kann für die einzelnen Klassen die Pensen unter der Bedingung reduzieren oder erhöhen, dass die Lehrpensen innerhalb der Institution im Durchschnitt eingehalten werden.

⁵ Die Dienststelle Volksschulbildung kann für betreuungsintensive Lernende im Einzelfall zusätzliche Pensen bewilligen. *

6 Rahmenbedingungen bei integrativer Sonderschulung *

§ 24 * *Bestimmung der notwendigen Mittel*

¹ Die Dienststelle Volksschulbildung legt die für die integrative sonderpädagogische Förderung notwendigen Massnahmen fest und bestimmt im Rahmen von § 25 die notwendigen Mittel.

§ 25 * *Voraussetzungen bei Regelklassen*

¹ Regelklassen, in denen ein Kind mit einer geistigen Behinderung oder einer Verhaltensbehinderung integrativ geschult wird, dürfen nicht mehr als 18 Lernende, in den Basisstufenklassen nicht mehr als 20 Lernende, umfassen. Regelklassen in denen ein Kind mit einer Körper-, Sprach- oder Sinnesbehinderung integrativ geschult wird, dürfen nicht mehr als 20 Lernende, in den Basisstufenklassen nicht mehr als 22 Lernende, umfassen. *

² Werden zwei behinderte Kinder in einer Regelklasse geschult, so wird die Klassengrösse gemäss Absatz 1 um zwei Lernende gesenkt. Für jedes weitere integrativ geschulte Kind wird die Klassengrösse erneut um zwei Lernende gesenkt.

³ Kann die maximale Klassengrösse nicht eingehalten werden, wird die Lektionenzahl pro zusätzlichen Lernenden oder zusätzliche Lernende um eine Lektion erhöht. Sie darf maximal um 4 Lektionen erhöht werden.

7 Rechnungsführung

§ 26 *Kostenrahmen und Kostenrechnung*

¹ Die Trägerschaft hat für jede von ihr geführte anerkannte soziale Einrichtung eine Kostenrechnung zu führen, welche die Richtlinien des Vorstandes der Vereinbarungskonferenz gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 20. September 2002² einhält.

² Öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die ihre Rechnung nach staatlichem Kontenplan führen, können bei der Erstellung der Kostenrechnung von den IVSE-Richtlinien abweichen, wenn die grundlegenden Anforderungen an die Berechnung der Leistungsabgeltung erfüllt sind.

§ 27 *Aufsicht über das Finanz- und Rechnungswesen*

¹ Der Dienststelle Volksschulbildung sind jährlich bis Ende April die revidierte und vom Träger der sozialen Einrichtung genehmigte Jahresrechnung sowie der Revisorenbericht einzureichen. Sie kann Einblick in die Kostenrechnung verlangen.

² Die Dienststelle Volksschulbildung vergleicht die Jahresrechnung mit den Kennzahlen aus Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarung und ordnet nötigenfalls Massnahmen an.

§ 28 *Anrechenbarer Betriebsaufwand*

¹ Die Eckwerte für den anrechenbaren Betriebsaufwand richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung zum Gesetz über die sozialen Einrichtungen vom 11. Dezember 2007³.

² SRL Nr. [896](#)

³ G 2007 544 (SRL Nr. [894b](#))

8 Finanzierung

§ 29 * *Grundsatz*

¹ Die Kosten der Sonderschulung und der präventiven Massnahmen werden je zur Hälfte vom Kanton und von der Gesamtheit der Gemeinden gemäss ihren Einwohnerzahlen getragen. Berechnungsgrundlage ist die mittlere Wohnbevölkerung nach der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

§ 30 *Pauschale pro Kalendertag bei separativer Sonderschulung **

¹ Kanton und Gemeinden entrichten bei separativer Sonderschulung je Kalendertag eine Pauschale, welche vom Regierungsrat in den jeweiligen Leistungsaufträgen in der Regel für vier Jahre für jede Behinderung separat festgelegt wird. Absatz 2 bleibt vorbehalten. *

² Die Dienststelle Volksschulbildung passt diese Pauschale in den Leistungsvereinbarungen mit den Sonderschulinstitutionen im Rahmen der Vorgaben des Leistungsauftrags und unter Berücksichtigung der Betriebskostenrechnung jährlich an.

§ 30a * *Abgeltung bei integrativer Sonderschulung*

¹ Kanton und Gemeinden bezahlen den Leistungserbringern für integrative Sonderschulungen die in den Verfügungen festgelegten Massnahmen.

² Sind für die Einhaltung der maximalen Klassengrösse besondere Massnahmen notwendig, wird eine zusätzliche Pauschale bis zur Höhe von zwei Lektionen ausgerichtet.

³ Wird die maximale Klassengrösse überschritten, wird pro Kind eine zusätzliche Lektion abgegolten. Es werden maximal 4 Lektionen entschädigt. *

§ 31 * *Abgeltung für die Sonderschulung in Privatschulen*

¹ Für Lernende in Regelklassen von Privatschulen gemäss § 17 Absatz 3 zahlen Kanton und Gemeinden je hälftig die von der Dienststelle Volksschulbildung anerkannten Kosten der Sonderschulung. Die Aufteilung des Gemeindebeitrags richtet sich nach § 29.

§ 32 * *Beiträge an die psychotherapeutische Behandlung*

¹ Kanton und Gemeinden leisten an die durch die IV und die Krankenkassen nicht gedeckten Kosten der psychotherapeutischen Behandlung beim Institut für Heilpädagogik und Psychotherapie oder einer anderen vergleichbaren Institution je einen Beitrag von 15 Franken pro Lernenden und Lernende und Behandlungseinheit. Die Aufteilung des Gemeindebeitrags richtet sich nach § 29.

§ 33 *Asylsuchende oder vorläufig aufgenommene Kinder und Jugendliche*

¹ Die Kosten für die Sonderschulung von asylsuchenden oder vorläufig aufgenommenen Kindern und Jugendlichen werden vom Kanton getragen.

9 Schlussbestimmungen**§ 34** *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999⁴ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁵ schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

§ 35 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung über die Sonderschulung vom 21. Dezember 1999⁶,
- b. Beschluss über die Beiträge im Sonderschulwesen vom 16. Dezember 1986⁷, wobei § 4 erst per 1. August 2008 aufgehoben wird.

§ 36 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

⁴ SRL Nr. [400a](#)

⁵ SRL Nr. [40](#)

⁶ G 1999 398 (SRL Nr. 409)

⁷ G 1986 269 (SRL Nr. 415)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	11.12.2007	01.01.2008	Erstfassung	G 2007 506
Ingress	27.04.2010	01.08.2010	geändert	G 2010 81
§ 2 Abs. 1, b.	24.05.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 166
§ 5 Abs. 2, b.	24.05.2011	01.08.2011	aufgehoben	G 2011 166
§ 6	02.09.2014	01.08.2015	aufgehoben	G 2014 345
§ 8	24.05.2011	01.08.2011	Titel geändert	G 2011 166
§ 8 Abs. 1	07.09.2012	01.11.2012	geändert	G 2012 231
§ 10	07.09.2012	01.11.2012	geändert	G 2012 231
§ 12	12.04.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 135
§ 14 Abs. 2	02.09.2014	01.08.2015	aufgehoben	G 2014 345
§ 14a	01.02.2011	01.03.2011	eingefügt	G 2011 72
§ 15 Abs. 1	07.09.2012	01.11.2012	geändert	G 2012 231
§ 15 Abs. 2	07.09.2012	01.01.2013	geändert	G 2012 231
§ 16 Abs. 1	07.09.2012	01.11.2012	geändert	G 2012 231
§ 16 Abs. 1	04.12.2012	01.08.2016	geändert	G 2012 384
§ 18 Abs. 1	07.09.2012	01.11.2012	aufgehoben	G 2012 231
§ 18 Abs. 2	02.09.2014	01.08.2015	geändert	G 2014 345
§ 18 Abs. 3	02.09.2014	01.08.2015	aufgehoben	G 2014 345
§ 19 Abs. 1	07.09.2012	01.11.2012	geändert	G 2012 231
§ 20 Abs. 1	01.02.2011	01.03.2011	geändert	G 2011 72
§ 20 Abs. 3	07.09.2012	01.11.2012	geändert	G 2012 231
§ 20 Abs. 4	07.09.2012	01.11.2012	geändert	G 2012 231
§ 21 Abs. 1	01.02.2011	01.03.2011	geändert	G 2011 72
§ 22 Abs. 1, e.	02.09.2014	01.08.2015	aufgehoben	G 2014 345
§ 23 Abs. 1	02.09.2014	01.08.2015	geändert	G 2014 345
§ 23 Abs. 3	07.09.2012	01.11.2012	geändert	G 2012 231
§ 23 Abs. 5	01.02.2011	01.03.2011	eingefügt	G 2011 72
Titel 6	24.05.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 166
§ 24	24.05.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 166
§ 25	07.09.2012	01.11.2012	geändert	G 2012 231
§ 25 Abs. 1	20.01.2015	01.08.2015	geändert	G 2015 46
§ 29	24.05.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 166
§ 30	24.05.2011	01.08.2011	Titel geändert	G 2011 166
§ 30	24.05.2016	01.08.2016	Titel geändert	G 2016 83
§ 30 Abs. 1	24.05.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 166
§ 30 Abs. 1	24.05.2016	01.08.2016	geändert	G 2016 83
§ 30a	07.09.2012	01.11.2012	geändert	G 2012 231
§ 30a Abs. 3	07.09.2012	01.08.2013	geändert	G 2012 231
§ 31	27.04.2010	01.08.2010	geändert	G 2010 81
§ 32	07.09.2012	01.11.2012	geändert	G 2012 231

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
11.12.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	G 2007 506
27.04.2010	01.08.2010	Ingress	geändert	G 2010 81
27.04.2010	01.08.2010	§ 31	geändert	G 2010 81
01.02.2011	01.03.2011	§ 14a	eingefügt	G 2011 72
01.02.2011	01.03.2011	§ 20 Abs. 1	geändert	G 2011 72
01.02.2011	01.03.2011	§ 21 Abs. 1	geändert	G 2011 72
01.02.2011	01.03.2011	§ 23 Abs. 5	eingefügt	G 2011 72
12.04.2011	01.08.2011	§ 12	geändert	G 2011 135
24.05.2011	01.08.2011	§ 2 Abs. 1, b.	geändert	G 2011 166
24.05.2011	01.08.2011	§ 5 Abs. 2, b.	aufgehoben	G 2011 166
24.05.2011	01.08.2011	§ 8	Titel geändert	G 2011 166
24.05.2011	01.08.2011	Titel 6	geändert	G 2011 166
24.05.2011	01.08.2011	§ 24	geändert	G 2011 166
24.05.2011	01.08.2011	§ 29	geändert	G 2011 166
24.05.2011	01.08.2011	§ 30	Titel geändert	G 2011 166
24.05.2011	01.08.2011	§ 30 Abs. 1	geändert	G 2011 166
07.09.2012	01.11.2012	§ 8 Abs. 1	geändert	G 2012 231
07.09.2012	01.11.2012	§ 10	geändert	G 2012 231
07.09.2012	01.11.2012	§ 15 Abs. 1	geändert	G 2012 231
07.09.2012	01.01.2013	§ 15 Abs. 2	geändert	G 2012 231
07.09.2012	01.11.2012	§ 16 Abs. 1	geändert	G 2012 231
07.09.2012	01.11.2012	§ 18 Abs. 1	aufgehoben	G 2012 231
07.09.2012	01.11.2012	§ 19 Abs. 1	geändert	G 2012 231
07.09.2012	01.11.2012	§ 20 Abs. 3	geändert	G 2012 231
07.09.2012	01.11.2012	§ 20 Abs. 4	geändert	G 2012 231
07.09.2012	01.11.2012	§ 23 Abs. 3	geändert	G 2012 231
07.09.2012	01.11.2012	§ 25	geändert	G 2012 231
07.09.2012	01.11.2012	§ 30a	geändert	G 2012 231
07.09.2012	01.08.2013	§ 30a Abs. 3	geändert	G 2012 231
07.09.2012	01.11.2012	§ 32	geändert	G 2012 231
04.12.2012	01.08.2016	§ 16 Abs. 1	geändert	G 2012 384
02.09.2014	01.08.2015	§ 6	aufgehoben	G 2014 345
02.09.2014	01.08.2015	§ 14 Abs. 2	aufgehoben	G 2014 345
02.09.2014	01.08.2015	§ 18 Abs. 2	geändert	G 2014 345
02.09.2014	01.08.2015	§ 18 Abs. 3	aufgehoben	G 2014 345
02.09.2014	01.08.2015	§ 22 Abs. 1, e.	aufgehoben	G 2014 345
02.09.2014	01.08.2015	§ 23 Abs. 1	geändert	G 2014 345
20.01.2015	01.08.2015	§ 25 Abs. 1	geändert	G 2015 46
24.05.2016	01.08.2016	§ 30	Titel geändert	G 2016 83
24.05.2016	01.08.2016	§ 30 Abs. 1	geändert	G 2016 83